

Verkehrssicherheitskonferenzen der Kreistage sowie des Bezirkstages Bezug genommen. Sie sind jedoch noch nicht verallgemeinert worden. In Vorbereitung der Verkehrssicherheitskonferenzen in den Kreisen wird meist ein erheblicher Arbeitsaufwand geleistet, und in diesem Zeitraum gibt es auch ein Bemühen um ein koordiniertes Zusammenwirken aller auf diesem Gebiet verantwortlichen staatlichen Organe. Nach der Beschlußfassung sind diese Bemühungen aber nicht mehr vorhanden. Darin liegt auch die Hauptursache für die ungenügende Verwirklichung der Beschlüsse, die auf den Verkehrssicherheitskonferenzen jeweils für das nächste Jahr gefaßt worden sind.

In der Arbeitsentschließung der Verkehrssicherheitskonferenz des Bezirkstages Suhl vom 7. Juni 1963 wurde z. B. festgestellt, daß „die für die staatlichen Organe festgelegten Aufgaben zur Verbesserung des gesamten Verkehrsgeschehens nur ungenügend zur Grundlage der Arbeit gemacht worden sind“. Im Ergebnis der Untersuchungen im Bezirk Suhl muß gesagt werden, daß auch diese Arbeitsentschließung nur ungenügend durchgesetzt worden ist. Ebenso wie die Gerichte haben die anderen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen isoliert voneinander eine Reihe von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich durchgeführt, ohne im Verlaufe des Jahres die Verwirklichung der gemeinsam erarbeiteten Schlußfolgerungen zu kontrollieren und in enger Zusammenarbeit die als bedeutsam erkannten Aufgaben zu lösen. Dadurch wurde die Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte nicht gefördert und wurden deren Kritiken, die es auch in Vorbereitung der Verkehrssicherheitskonferenzen in den Kreisen gab, nicht beherzigt.

Die ungenügende Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Gemeinden und Betrieben liegt in ersten Versäumnissen der Leitungstätigkeit sowohl der Gerichte als auch der örtlichen Staatsorgane sowie der dafür verantwortlichen gesellschaftlichen Organisationen begründet. Dabei spielen auch bestimmte strukturelle Änderungen der Leitungstätigkeit im Verantwortungsbereich des Rates des Bezirks und der Räte der Kreise eine nicht unbeachtliche Rolle. Bei den örtlichen Organen der Kreise und des Bezirks wurde die Verantwortung für die Verkehrssicherheit aus den Bereichen der Stellvertreter für Inneres aus Gründen der sachkundigeren Leitung in den Verantwortungsbereich der Stellvertreter für Verkehr und der dafür zuständigen Kommissionen übertragen. Beim Rat des Bezirks ist diese Änderung der Verantwortlichkeit der Leitungen sehr formal durchgeführt worden, so daß weder im Bereich des Stellvertreters und der Ständigen Kommission Inneres noch im Bereich des Stellvertreters und der Ständigen Kommission für Verkehr ein Überblick über die Tätigkeit der dafür zuständigen Organe in den Kreisen und Gemeinden besteht. Das führte dazu, daß die Anleitung der Aktivs für Verkehrssicherheit in den Gemeinden, die der Ständigen Kommission Sicherheit und Ordnung angehören, weder von der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz der Kreistage noch von der Ständigen Kommission Kommunal- und Wasserwirtschaft und Verkehr angeleitet wurden. Eine Anleitung durch den Stellvertreter für Planung, in dessen Bereich beim Rat des Kreises auch der Verkehr fällt, gibt es insoweit, als von dort die Lektoren für die Verkehrsteilnehmerschulungen angeleitet werden.

Soweit in den Beratungen bei den Stellvertretern für Inneres bei den Räten der Kreise Fragen der Verkehrssicherheit mit den Rechtspflegeorganen erörtert werden, gibt es keine Verbindung zu den dafür speziell zuständigen Stellvertretern für Planung und Verkehr und den Ständigen Kommissionen Verkehr bei den Kreistagen. Dadurch wußte z. B. im Kreis Ilmenau der Stellver-

treter für Planung und Verkehr nicht, daß - beim Stellvertreter für Inneres in einer gemeinsamen Beratung mit den Rechtspflegeorganen eine sehr gründliche Analyse mit konkreten Schlußfolgerungen zu Fragen der Verkehrssicherheit im Kreis ausgearbeitet worden ist. In dieser Analyse wurde festgestellt, daß etwa 60 bis 70 Prozent der Verkehrskriminalität aus fünf Gemeinden des Kreises herrühren. Um dort zu sichtbaren Ergebnissen bei der Zurückdrängung der Kriminalität auf diesem Gebiet zu gelangen, wurde richtigerweise festgelegt, daß alle beteiligten Organe ihre Kräfte so koordinieren, daß in diesen Gemeinden mit Hilfe der Verkehrssicherheitsaktivs Maßnahmen zur Überwindung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen durchgeführt werden. Auf Grund der im Verlaufe der Untersuchungen im Kreis Ilmenau gegebenen Hinweise wurde inzwischen erkannt, daß diese Aufgabenstellung nur unter verantwortlicher Mitwirkung der Abteilung Verkehr sowie der Ständigen Kommission für Verkehr und deren Verkehrssicherheitsaktiv gelöst werden kann.

Das Bezirksgericht hatte keine Verbindung zur Ständigen Kommission Verkehr und zur Abteilung Verkehr beim Bezirkstag bzw. Rat des Bezirks. Die Anleitung der Kreisgerichte und deren Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen war in erster Linie darauf gerichtet, in einigen Kreisen, in denen Schwierigkeiten bestanden, bei den Stellvertretern für Inneres die Koordinierung der Aufgaben durchzusetzen. Eine Anleitung der Kreisgerichte, daß entsprechend den konkreten Erscheinungsformen der Kriminalität mit den dafür zuständigen örtlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammengearbeitet werden muß, gab es nicht.

Dadurch sind auch bei den Gerichten die Beschlüsse der Verkehrssicherheitskonferenzen und damit die auf diesem Gebiet im Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 15. Juni 1961 festgelegten Aufgaben nur ungenügend zur Grundlage der Tätigkeit genommen worden. Die mangelhafte Kenntnis der Entwicklung und Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte in den Gemeinden und Betrieben ist eine wesentliche Ursache für die isolierte Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane. Obwohl es bei den Kreisgerichten Ilmenau, Hildburghausen, Sonneberg und auch Meiningen in einzelnen Verfahren Beispiele für die Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses hinsichtlich der Teilnahmeformen gibt, wird die Mehrzahl der Verkehrsstrafsachen in althergebrachter Weise erledigt.

Während bei den genannten Kreisgerichten z. B. in nahezu allen Fällen Vertreter des Kollektivs zur Hauptverhandlung geladen werden, sind die Kreisgerichte Suhl und Meiningen erst Anfang dieses Jahres dazu übergegangen. Die Vorbereitung der Vertreter der Kollektive erfolgt im Kreis Hildburghausen bereits im Ermittlungsverfahren. Die Vorgänge lassen erkennen, daß die Kollektive aufgesucht werden und auf kollektive Einschätzungen der Person des Täters hingewirkt wird. Vom Kreisgericht Hildburghausen werden den Vertretern der Kollektive konkrete Hinweise für die Auswertung der Verfahren in den Kollektiven bzw. mit den zuständigen Leitungen gegeben, wobei sie von den Richtern unterstützt werden.

In ungenügendem Maße werden in Verkehrsstrafsachen Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt, obwohl — abgesehen von der grundsätzlichen Notwendigkeit, eine breite Mobilisierung der Bevölkerung zu erreichen — gerade bei Verkehrsdelikten, insbesondere bei Verstößen gegen § 49 StVO, die gesellschaftlichen Kräfte in den Betrieben und Gemeinden solche Verhandlungen sehr umsichtig vorbereiten und für die Lösung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung von Gesetzesverletzungen wirksam nutzen.